



**GEMEINDE LEUTASCH**  
**Bez. Innsbruck-Land**  
☎ 05214/6205-0  
✉ gemeinde@leutasch.tirol.gv.at

# **KANALGEBÜHRENORDNUNG**

## **der**

# **Gemeinde Leutasch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Leutasch hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 2004 auf Grund des § 16 Abs. 3 Z 4 FAG 2001, BGBl. Nr. 3/2001, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 71/2003, für die Benützung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Leutasch folgende Kanalgebührenordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Einteilung der Gebühren**

Zur Deckung des Kosten der Herstellung, der Instandhaltung, des Betriebes und der Verwaltung der öffentlichen Kanalisation, sowie zur Deckung der von der Gemeinde Leutasch an die Abwasserreinigungsanlage Mittenwald zu leistenden Beiträge, erhebt die Gemeinde Gebühren in folgender Form:

- Anschlussgebühr (Ergänzungsgebühr)
- Kanalbenützungsg Gebühr (laufende Gebühr)
- Erweiterungsgebühr (einmalige Gebühr für größere Bauvorhaben wie Regionalkanal und regionale Kläranlage usw.)

### **§ 2**

#### **Anschlussgebühr und Erweiterungsgebühr**

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage eine Anschluss- und eine Erweiterungsgebühr.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses an die Gemeindekanalanlage.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit Inbetriebnahme der neuen Anlageteile.
4. Bei An-, Auf- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der tatsächlichen Benützung jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse jedes Gebäudes auf dem Grundstück im Sinne des § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. 22/1998 i.d.F. LGBl. 82/2001). Für gebührenpflichtige Objekte, die gemäß der Kanalgebührenordnung anschlusspflichtig sind und die vor dem 1.1.1920 gebaut wurden, wird aufgrund der damals ortsüblichen Bauweise (Findlingsmauerwerk, Mauerstärke bis zu einem Meter) von der errechneten Gesamtkubatur ein Betrag von 10 % in Abzug gebracht.

2. Die Anschlussgebühr beträgt € 7,30 per m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage, mindestens aber im Einzelfall € 3.190,- zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Ausnahmen der Anschlussgebühr:

- Landwirtschaftliche Bauten (z.B. Tennen, Ställe, Geräteschuppen, Silos u. dgl.);
- Schuppen, Stadel, Unterstellflächen, ohne Wasseranschluss, sofern sie dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Nachträgliche Zweckwidmungsänderungen dieser Gebäude bzw. Gebäudeteile sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 4**

##### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr**

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt der § 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

#### **§ 5**

##### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalbenützungsg Gebühr**

1. Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug in m<sup>3</sup> pro Jahr, mindestens jedoch 200 m<sup>3</sup> je Objekt bzw. Grundstück und Jahr. Sind in einem Objekt mehrere Wohnungen (Miet- oder Eigentumswohnungen), sowie Geschäftslokale oder Gastronomiebetriebe untergebracht, so gilt für jede Einheit ein Mindestbemessungsgrundlage von 200 m<sup>3</sup> pro Jahr.
2. Sind Objekte zur Gänze oder nur teilweise nicht an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Leutasch angeschlossen, werden auf Kosten der Gemeinde Wasserzähler angeschafft und auf Kosten des Anschlussnehmers installiert. Für die Wasserzähler gelten die Bestimmungen des § 7 Wasserleitungsordnung sowie wird eine Zählermiete gemäß § 5 Wasserleitungsgebührenordnung eingehoben.
3. Die Kanalbenützungsg Gebühr wird je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch aufgrund des Jahreserfordernisses im Sinne des § 1 der Kanalgebührenordnung jährlich festgesetzt.

Die Kanalbenützungsg Gebühr beträgt ab 01.10.2003

€ 1,72

ab 01. 10. 2004

€ 1,85

ab 01. 10. 2005

€ 1,98

pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

#### **§ 6**

##### **Gebührenschildner**

Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Objektes verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.

Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.

## **§ 7**

### **Entrichtung der Gebühren**

1. Die einmalige Anschluss- bzw. Erweiterungsgebühr nach § 4 wird mit dem Eintritt des Zeitpunktes der Gebührenpflicht mit Bescheid vorgeschrieben und ist innerhalb von einem Monat nach Bescheidzustellung zur Zahlung fällig.
2. Die laufende Kanalbenutzungsgebühr nach § 5 wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist mit Fälligkeit 05. 03. eines jeden Jahres als Vorauszahlung in der Hälfte des voraussichtlichen jährlichen Wasserzinses zu entrichten. Mit Fälligkeit 15. 11. eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung. Die Vorauszahlung ist auf die Jahresabrechnung anzurechnen.

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Meldepflichten**

Die Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter sind verpflichtet, alle für die Feststellung der Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einem Organ der Gemeinde Leutasch den Zutritt zum Gebäude zu gestatten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, jede Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen und überhaupt alle Umstände, die für die Bemessung der Gebühren von Bedeutung sind, unverzüglich der Gemeinde zu melden. Die von der Gemeinde beauftragten Organe unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

## **§ 9**

### **Verfahrensbestimmungen**

Für alle im Zusammenhang mit der Kanalgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen, insbesondere für das Strafverfahren, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung LGBl. Nr. 34/1984.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Vorstehende Kanalgebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig wird die letzt gültige Kanalgebührenordnung der Gemeinde Leutasch, außer Kraft gesetzt.